



ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN Stand 09/2026

der BDS – Betriebsdatenservice Gunz Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (BDS)
zum Erwerb des Nutzungsrechtes von BDS-Standard- und Individualsoftware („BDS-Software“)
und Drittprodukten („Handelsware“)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Allen Verträgen zwischen BDS, Kunden und Partnern über den Erwerb von BDS-Software und Software von anderen Herstellern (Handelsware) liegen die nachfolgenden Allgemeinen Lizenzbedingungen zugrunde. BDS- Software und Handelsware werden als „Softwareprodukte“ bezeichnet.
- 1.2 Soweit Bestimmungen der nachfolgenden Allgemeinen Lizenzbedingungen ausschließlich nur für den Erwerb des Nutzungsrechtes von BDS-Software oder den Erwerb des Nutzungsrechtes „Handelsware“ gelten, wird hie- rauf im Folgenden auf die entsprechenden Bedingungen hingewiesen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Li- zenzbedingungen für den Erwerb von BDS-Software. Für den Erwerb von Handelsware gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 BDS überlässt dem Kunden, gegen die in den jeweiligen Bestellungen genannte Vergütung, ein Nutzungsrecht der genannten Softwareprodukte zur eigenen, nicht ausschließlichen Nutzung auf Dauer.
- 2.2 Der Funktionsumfang der überlassenen Softwareprodukte sowie die e rforderlichen Systemumgebungen erg e- ben sich aus den jeweiligen zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Funktionsbeschreibungen.

3. Vertragsbeginn, Dauer und ordentliche Kündigung

- 3.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er erlischt spätestens mit der Beendigung des Vertra- ges über die Softwarewartung (Allgemeine Bedingungen für die Softwarewartung).

4. Lieferung

- 4.1 Die Softwareprodukte werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert.
- 4.2 Beim Erwerb von BDS-Software gilt: Der Lieferung des Objektcodes für die BDS-Software und der dazugehörigen Anwenderdokumentation erfolgt nach Wahl von BDS durch Versand auf einem Datenträger an den laut Bestellung genannten Ort oder durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download au s dem Internet durch den Kunden. Die Anwe n- derdokumentation erhält der Kunde nur in elektronischer, ausdrückbarer Form. Die Grundinformationen und die Installationshinweise erhält der Kunde in Papierform.
- 4.3 Beim Erwerb von Softwareprodukten als Handelsware gilt:
 - 4.3.1 Die Lieferung des Objektcodes für die Handelsware wird auf einem Datenträger der laut Bestellung ge- nannten Art geliefert oder, wenn dies in der Bestellung vereinbart ist, durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet durch den Kunden.
 - 4.3.2 Mit dem Objektcode liefert BDS an den Kunden die laut Bestellung genannten Anwenderdokumentationen ausdrückbar auf gesonderten Datenträgern. Die Grundinformationen und die Installationshinweise werden in Papierform geliefert.
 - 4.3.3 Soweit nicht der Download durch den Kunden in der Bestellung vereinbart ist, sendet BDS das vereinbarte Liefermedium mit dem Objektcode gemäß Ziff. 4.1 und der Anwenderdokumentation an den in der Bestel- lung genannten Lieferort.
- 4.4 Der Kunde hat die Möglichkeit die Softwareprodukte selbst zu installieren. Weitere Leistungen, z.B. Anpa ssung und Pflege der Softwareprodukte sowie Schulung der Mitarbeiter des Kunden etc., sind nicht Gegenstand di e- ses Vertrages, können jedoch mit BDS gesondert vereinbart werden.

5. Rechtseinräumung

- 5.1 Einräumung einfacher Nutzungsrechte BDS räumt dem Kunden gegen die in der Bestellung genannte Vergütung das einfache (nicht aus schließliche) Recht ein, die Softwareprodukte auf Dauer für sämtliche steuerl ichen Einheiten mit Sitz in Österreich zu nut- zen, sofern zumindest eine Beteiligung von 50% an der jeweiligen steuerlichen Einheit in Österreich gegeben ist. Für die Abwicklung ausländischer steuerlichen Einheiten auf dem zentralen System in Österreich bed arf es ei- ner gesonderten Vereinbarung des Nutzungs- und Wartungsentgeltes.
- 5.2 Definition Nutzer Als Nutzer gilt jede natürliche Person sowie jedes Eingabe - und Ausgabegerät, über das direkt oder indirekt Zugriff auf die Softwareprodukte genommen werden kann.
- 5.3 Beim Erwerb des Nutzungsrechtes von BDS-Software gilt:
 - 5.3.1 Der Kunde darf die überlassene BDS-Software nur für das in der Bestellung vereinbarte Serversystem nut- zen.
 - 5.3.2 Sofern dem Kunden ein Nutzungsrecht für das Serversystem IBM Powe r System i übertragen wird, e r- streckt sich dieses auf ein Modell der Zentralrechnerserie IBM Power System i. Sofern in der Bestellung eine Preisgruppe – siehe jeweils aktuelle BDS Produkt,- und Preisübersicht per 01.05.xxxx - angegeben ist, ist der Kunde berechtigt, die BDS-Software auf einem Modell der in der Bestel- lung angegebenen Preisgruppe oder einer niedrigeren als der angegebenen Preisgruppe entsprechend der Preisliste von BDS zu nutzen. Falls der Kunde die BDS-Software auf einem IBM Power System i Modell ei- ner höheren Preisstufe nutzen möchte, kann er das Nutzungsrecht für Modelle der höheren Preisstufe e r- werben. Die zusätzliche Vergütung für das Recht, die BDS-Software auf Modellen einer höheren Preisstufe zu erwerben, entspricht der Differenz zwis chen dem Listenpreis für die ursprüngliche



Nutzungsrechte einräumung und der gewünschten Nutzungsrechte einräumung nach Maßgabe der dann aktuellen BDS- Preisliste.

- 5.3.3 Soweit in der Bestellung keine abweichenden Angaben enthalten sind, ist der Kunde zur Nutzung der Softwareprodukte auf dem IBM Power System i durch eine unbegrenzte Zahl von Nutzern berechtigt. Weist die Bestellung hingegen eine maximale Nutzeranzahl aus, so ist der Kunde zur gleichzeitigen Nutzung der Softwareprodukte nur durch die in der Bestellung ausgewiesene Nutzeranzahl berechtigt.
- 5.3.4 Sofern dem Kunden ein Nutzungsrecht für das Serversystem Microsoft Windows NT/2000 oder höher oder für das Serversystem Linux übertragen wird, erstreckt sich dieses auf die in der Bestellung ausgewiesene maximale Nutzeranzahl.
- 5.4 Beim Erwerb von Softwareprodukten als Handelsware gilt: Der Umfang des dem Kunden an der Handelsware übertragenen Nutzungsrechts ergibt sich aus den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung durch eine höhere Nutzeranzahl als die in den Nutzungsbedingungen des Herstellers und/oder in der Bestellung angegebenen maximale Nutzeranzahl bedarf der Kunde einer weitergehenden Rechtseinräumung durch BDS oder des Herstellers.
- 5.5 Lizenzmodelle Die maximale Nutzeranzahl im Sinne der Ziff. 5.3.3, 5.3.4 und 5.4 bestimmt sich nach Maßgabe des jeweiligen vereinbarten Lizenzmodells gem. Bestellung.
- 5.5.1 Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User Lizenz) - Handelsware: Bei diesem Lizenzmodell wird jede erteilte Lizenz einem definierten Nutzer zugeordnet. Die Softwareprodukte dürfen auf beliebig vielen Arbeitsstationen oder Servern installiert werden, solange die erteilten Lizenzen nur und ausschließlich von den zugeordneten Nutzern verwendet werden. Der Kunde ist zur Nutzung der Softwareprodukte beschränkt berechtigt auf die vereinbarte Anzahl von Nutzern, welche zur Nutzung der Softwareprodukte freigegeben sind. Bereits freigegebene Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl von Nutzern ersetzt werden, die für die Nutzung der Softwareprodukte freigegeben sind.
- 5.5.2 Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell (Concurrent User Lizenz) - Handelsware: Bei diesem Lizenzmodell ist der Kunde berechtigt, die Softwareprodukte maximal entsprechend der vereinbarten Anzahl von Lizenzen zeitgleich über mehrere Arbeitsplätze zu nutzen. Die Lizenzen sind keinen bestimmten Nutzern zugeordnet.
- 5.5.3 Prozessorbasierendes Lizenzmodell - Handelsware: Bei diesem Lizenzmodell ist der Kunde berechtigt, die Softwareprodukte maximal entsprechend der vereinbarten Anzahl von Lizenzen auf Prozessoren zu installieren.
- 5.5.4 Prozessorbasierendes Lizenzmodell – BDS Software: Bei diesem Lizenzmodell ist der Kunde berechtigt, die Softwareprodukte maximal entsprechend der vereinbarten Mitarbeiteranzahl des gesamten Unternehmens auf den definierten Prozessoren zu installieren. Bis zu 200 Mitarbeiter - Prozessorstufe 1 Bis zu 400 Mitarbeiter - Prozessorstufe 2 Bis zu 1000 Mitarbeiter - Prozessorstufe 3 Über 1000 Mitarbeiter - gesonderte Vereinbarung Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiterstand des gesamten Unternehmens dem Lizenzgeber unaufgefordert schriftlich zu übermitteln. Auf Grund des übermittelten Mitarbeiterstandes wird der Lizenznehmer in der für ihn entsprechenden Prozessorstufe eingestuft. Die dann aktuellen Lizenzgebühren sind der BDS Produkt-, und Preisübersicht zu entnehmen.
- 5.6 Sicherheitskopien Der Kunde ist berechtigt, mindestens eine Sicherheitskopie zu erstellen. Die Berechtigung des Kunden zur Erstellung weiterer Sicherheitskopien bei Handelsware bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen des Herstellers.
- 5.7 Beim Erwerb von Nutzungsrechten an der BDS - Software gilt: Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die BDS-Software zu bearbeiten.
- 5.7.1 Der Lizenzgeber bleibt alleiniger Eigentümer der dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten BDS - Software inkl. aller damit verbundenen Rechte. Der Lizenzvertrag stellt lediglich eine Erlaubnis für die Nutzung der BDS-Software dar.
- 5.7.2 Der Quellcode der BDS -Software ist geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Zu keinem Zeitpunkt haben der Lizenznehmer oder Dritte einen Anspruch auf Einsicht, anderweitige Zugänglichkeit oder Nutzung des Quellcodes.
- 5.7.3 Die Weiterverteilung der BDS -Software in vollständiger oder teilweiser Form, insbesondere zum Zweck einer zeitweisen Überlassung, ist ausgeschlossen.
- 5.7.4 Befristete Teststellungen von BDS -Software sind möglich, zur Verrechnung gelangt das Wartungsentgelt gem. schriftlicher Vereinbarung bis zum Ende der Teststellung.
- 5.8 Beim Erwerb von Nutzungsrechten an der Handelsware gilt: Die Berechtigung des Kunden, die Handelsware zu bearbeiten, bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers der Handelsware. Ziff. 9.8. bleibt unberührt.
- 5.8.1 Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Handelsware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.
- 5.8.2 Ohne vorherige Zustimmung von BDS ist der Kunde auf keinen Fall berechtigt, die Handelsware auf Dauer oder vorübergehend an Dritte zu vermieten oder zu verleasen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.

6. Übernutzung Der Kunde ist verpflichtet, BDS jede über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Nutzung, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Softwareprodukte durch mehr als die in den Nutzungsbedingungen des Herstellers und/oder in der Bestellung angegebenen



maximale Nutzeranzahl, unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zwischen den Parteien binnen einem Monat erzielt werden kann, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von BDS zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der dann aktuellen BDS Produkt,- und Preisliste fällig.

7. Vergütung

- 7.1 Die Lizenzgebühr ist eine Einmalgebühr. Sie ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung der Software durch den Kunden und wird mit Beginn der Nutzung fällig.
- 7.2 Die Höhe der Lizenzvergütung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen BDS Produkt,- und Preisübersicht per 01.05.xxxx, sofern keine anderweitige, schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenznehmer getroffen wurde. Falls nicht ausdrücklich anders angegeben, ist zu den vereinbarten Preisen jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Kosten für die Nutzung des digitalen Kommunikationsnetzes zum Herunterladen des Lizenzmaterials trägt der Lizenznehmer.
- 7.3 Die Vergütung ist sofort bei Lieferung der Softwareprodukte zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges, ist der Kunde verpflichtet, einen Verzugszins von zumindest 8% p.a. zu bezahlen.

8. Rechtsvorbehalt

- 8.1 BDS behält sich sämtliche Rechte an den dem Kunden gelieferten Softwareprodukten und das Eigentum an den, dem Kunden gelieferten Datenträgern und sonstigen beweglichen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung ist BDS berechtigt, dem Kunden die Nutzung der Softwareprodukte zu untersagen. Befindet sich der Kunde im Verzug gemäß Ziff. 7.2, und tritt BDS deshalb vom Vertrag zurück, kann BDS vom Kunden unverzüglich die Herausgabe der Softwareprodukte sowie sämtlicher hiervon angefertigte Kopien verlangen. Soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, kann BDS vom Kunden die Löschung der Softwareprodukte bzw. Kopien verlangen.
- 8.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf den Rechtsvorbehalt von BDS hinweisen und BDS unverzüglich benachrichtigen.

9. Sach,- und Rechtsmängel

- 9.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Softwareprodukte nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen oder sie sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus den Funktionsbeschreibungen für die Softwareprodukte. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung der Softwareprodukte erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 9.2 Ansprüche wegen Sach,- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Softwareprodukte. Bei Bereitstellung der Softwareprodukte zum Download gelten die Softwareprodukte als abgeliefert, wenn dem Kunden die für den Download erforderlichen Informationen übermittelt wurden.
- 9.3 Nach Lieferung der Softwareprodukte an den Kunden wird der Kunde diese unverzüglich auf etwaige Sachmängel hin untersuchen und solche unverzüglich BDS mitteilen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden Ansprüche gegenüber BDS hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung erkennbar gewesen wären, nicht zu.
- 9.4 Etwaige auftretende Mängel sind vom Kunden in für BDS nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und BDS schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 9.5. Nacherfüllung Erhält BDS Kenntnis von Mängeln gemäß Ziff. 9.3 und 9.4, wird BDS wie folgt nacherfüllen:
 - 9.5.1 BDS ist berechtigt, auf Grund gemeldeter Mängel die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu erbringen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Nachbesserung oder Neulieferung verlangen, wenn dem Kunden die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
 - 9.5.2 Die Mängelbeseitigung durch BDS kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
 - 9.5.3 Etwaiger zusätzlicher Aufwand seitens BDS, welcher dadurch entsteht, dass die Softwareprodukte vom Kunden an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.
 - 9.5.4 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die in der jeweiligen Bestellung aufgeführten Softwareprodukte zurückzuführen ist, ist BDS berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei BDS gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 9.6 Ist BDS mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom



Vertrag berechtigt. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht BDS während der Nachfrist die Anzahl der Nachbesserungsversuche frei.

- 9.7 Im Falle des berechtigten Rücktritts ist BDS berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Softwareprodukte in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Softwareprodukte ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Softwareprodukte aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu berücksichtigen ist.
- 9.8 Wenn der Kunde die Softwareprodukte selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen - unabhängig davon ob der Kunde zur Änderung berechtigt ist (dazu Ziff. 5.7 und 5.8) - die Ansprüche wegen Sach-, oder Rechtsmängel, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch BDS dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 9.9 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen der Nutzung der Softwareprodukte geltend, wird der Kunde BDS darüber unverzüglich informieren und BDS soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde BDS jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde BDS sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Softwareprodukte möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann BDS nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass BDS ☐ zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt, oder ☐ das schutzrechtsverletzende Softwareprodukt ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder ☐ das schutzrechtsverletzende Softwareprodukt ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen ein Softwareprodukt austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder ☐ einen neuen Programmstand des Softwareprodukts liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziff. 9 bei Rechtsmängeln entsprechend.

10. Haftung

- 10.1 Die BDS haftet für Schäden, die von BDS oder einem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht wurden, bis zu einem maximalen Schadenersatzbetrag von € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend). BDS übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden/Auftraggeber, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an einwandfrei aufgezeichneten Daten. Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten gilt nur, wenn die Vernichtung oder fehlerhafte Speicherung derselben von BDS zu vertreten ist. Der Schadenersatzbetrag darf jedenfalls den konkret beim Kunden eingetretenen Schaden nicht übersteigen.
- 10.2 Die Haftung von BDS wird jedoch der Höhe nach immer mit dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von BDS als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 10.4 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von BDS verschuldeten Datenverlust, haftet BDS deshalb ausschließlich für die Kosten der Rekonstruktion und Vervielfältigung der Daten von den, vom Kunden zu erstellenden, Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 10.5 Die BDS haftet nicht in Fällen von sogenannter höherer Gewalt. Eine verschuldensunabhängige Haftung von BDS wird ausgeschlossen.

11. Schlichtungsklausel

- 11.1 Der Vertragspartner und BDS werden bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die sie nicht untereinander bereinigen können, bevor gerichtliche Schritte eingeleitet werden, versuchen eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen anzustreben. Dies ist verpflichtend durch die Einschaltung einer Schlichtungsstelle oder eines Mediationsverfahrens im Bundesland Vorarlberg in Österreich durchzuführen, wobei die Kosten der Schlichtungsstelle von der unterliegenden Partei zu tragen sind und die Kosten des Mediationsverfahrens von allen Parteien anteilmäßig zu tragen sind.

12. Sonstiges

- 12.1 Gegen Forderungen von BDS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 12.2 Sämtliche Verträge zwischen BDS und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes CISG sind ausgeschlossen.
- 12.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist A-6900 Bregenz.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Der Kunde/Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterzeichnung ausdrücklich und unwiderruflich, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BDS laut

Teil Ihres **Erfolgs**



BDS-Betriebsdatenservice Gunz GmbH & Co KG . A-6900 Bregenz . Bergstraße 2
office@bds.at . www.bds.at . **T** +43/(0)5574 / 45338 . **F** +43/(0)5574 / 45338-6

B · D · S
Betriebsdatenservice

diesem Schriftstück vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat und dass er sich, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung für einzelne Bestimmungen bestehen, für die gesamte Geschäfts- und Vertragsbeziehung mit der BDS die geregelten Bedingungen und Verpflichtungen zur Gänze als rechtswirksam anerkennt und sich diesen vollständig unterwirft.

Bregenz,.....

BDS Betriebsdatenservice Gunz
Gesellschaft m.b.H & CO KG

Kunde:

.....